

LG Tübingen, Urteil vom 20.02.2017 - 20 O 70/16

Tenor:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 27.695,85 Euro zu bezahlen. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
2. Die Beklagte trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Die Parteien streiten darüber, ob die Beklagte nach dem Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz-EEG 2014) vom 21.7.2014 in der Fassung von Art. 4 des Gesetzes zur Bekämpfung von Zahlungsverzögerungen im Geschäftsverkehr und zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 22.7.2014, falls sie in Folge unzutreffender Prognosen zu geringe Stromlieferungen an Letztverbraucher monatlich an die Klägerin meldete und deshalb zu geringe Abschlagszahlungen an die Klägerin leistete, verpflichtet ist, an die Klägerin Zinsen auf den nachzuentrichtenden, offenen Differenzbetrag der EEG-Umlage gem. § 60 Abs. 4 EEG 2014 zu zahlen.

Bei der Klägerin handelt es sich um einen von vier Übertragungsnetzbetreibern in Deutschland. Bei der Beklagten handelt es sich um einen Eigenbetrieb der Stadt . Die Beklagte unterhält Bäder, Parkhäuser, Wasserversorgung und Wärmeversorgung. Sie beliefert Privatkunden und Gewerbekunden mit Erdgas und elektrischer Energie, ebenso Letztverbraucher im Übertragungsnetzgebiet der Klägerin. Die Beklagte ist ein Elektrizitätsversorgungsunternehmen im Sinne von § 5 Nr. 13 EEG 2014. Die Beklagte leistete auf Grund des von ihr prognostizierten Verbrauchs für das Jahr 2014 monatliche Abschlagszahlungen auf die EEG-Umlage an die Klägerin. Im Frühjahr 2015 übermittelte die Beklagte der Klägerin den EEG-Prüfungsvermerk nach § 75 Satz 2 EEG 2014 für das Kalenderjahr 2014 (Anlage K 26). Die Klägerin erstellte die Jahresrechnung betreffend die EEG-Umlage für das Kalenderjahr 2014. Die tatsächlichen Stromkontingente beliefen sich auf 84.883.299 kWh. Die unterjährig gemeldeten Strommengen summierten sich auf 69.600.000 kWh. Hieraus resultierten unterjährige Abschlagszahlungen von insgesamt 4.343.040,00 €. Aus der tatsächlichen Strommenge in Höhe von 84.883.299 kWh ergibt sich indes eine EEG-Umlage von insgesamt 5.296.717,86 €.

Mit Rechnung vom 31.7.2015 (Anlage K 27) stellte die Klägerin der Beklagten den Differenzbetrag in Höhe von 953.677,86 € in Rechnung. Den Nachzahlungsbetrag zuzüglich der nachträglichen Korrektur für 2013 in Höhe von 101,85 € bezahlte die Beklagte. Die Klägerin begehrt nunmehr noch Säumniszinsen für die Zeit vom 1.1.2015 bis 31.7.2015 in Höhe von 27.695,85 € (Anlage K 28, GA 93). Mit Schreiben vom 10.9.2015 forderte die Klägerin die Beklagte vergeblich zur Zahlung bis 25.9.2015 auf (Anl. K 28, GA 92).

Die Klägerin trägt vor, sie habe gegen die Beklagte einen Anspruch auf Zinszahlung gem. § 60 Abs. 4 EEG 2014. Die Beklagte sei ihrer Pflicht, die Änderung ihrer Prognose unverzüglich dem

Übertragungsnetzbetreiber mitzuteilen, nicht nachgekommen. Die Klägerin beantragt, die Beklagte zu verurteilen, an sie 27.695,85 € nebst Zinsen hieraus in Höhe von 5 Prozentpunkten p.a. über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank seit 25. September 2015 zu bezahlen.

Die Beklagte beantragt Klagabweisung. Die Beklagte trägt vor:

Die anspruchsbegründende Regelung der §§ 60 Abs. 4, 74 EEG 2014 sei erst im Verlauf des

Jahres 2014 in Kraft getreten und könne somit für den für das gesamte Jahr 2014 behaupteten Finanzierungsschaden keine Anspruchsgrundlage sein, insbesondere mangels geeigneter Übergangsregelung. Im Übrigen sei es der Klägerin verwehrt, sich auf die gesetzliche Regelung in § 74 EEG 2014 zu berufen. Sie habe diese Regelungen gegenüber der Beklagten nie zur Anwendung gebracht, sondern nur eine Prognose verlangt. Die Abweichung der von der Beklagten mitgeteilten Prognose von den erfolgten Lieferungen der Beklagten an Letztverbraucher seien der Klägerin zeitnah im Lieferjahr bekannt gewesen über die erfolgten Bilanzkreismitteilungen. Im Übrigen treffe sie ein erhebliches Mitverschulden.

Wegen der Einzelheiten des Parteiverbringens wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das Sitzungsprotokoll vom 20. Februar 2017 Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die zulässige Klage hat in der Sache überwiegend Erfolg.

1.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Fälligkeitszinsen gem. § 60 Abs. 4 EEG 2014 i.V.m. § 352 Abs. 2 HGB zu in Höhe von 27.695,85 Euro. Die EEG-Umlage für das Jahr 2014 ist im Hinblick auf den Betrag von 953.677,86 € nicht fällig geworden, weil die Klägerin die ihr gem. § 74 EEG 2014 obliegenden monatlichen Mitteilungen pflichtwidrig unterlassen hat. Die Geldschuld ist nach §§ 60 Abs. 4 S. 1 EEG 2014, 352 HGB ab Eintritt der Fälligkeit mit 5 Prozent zu verzinsen. Gem. § 60 Abs. 4 EEG 2014 ist die Geldschuld spätestens am 1. Januar des Folgejahres, also am 1.1.2015 als fällig zu betrachten. Mangels Übergangsvorschriften ist der zum Zeitpunkt des Eintritts der Fälligkeit geltende § 60 EEG 2014 anzuwenden und nicht die bis 31.7.2014 geltende Regelung des § 37 EEG 2012.

Gem. § 60 Abs. 1 EEG 2014 sind auf die Zahlung der EEG-Umlage monatliche Abschläge in angemessenem Umfang zu entrichten. Gem. § 60 Abs. 4 EEG 2014 müssen Elektrizitätsversorgungsunternehmen, die ihrer Pflicht zur Zahlung der EEG-Umlage nach Abs. 1 nicht rechtzeitig nachgekommen sind, diese Geldschuld nach § 352 Abs. 2 des HGB ab Eintritt der Fälligkeit verzinsen. Satz 1 ist entsprechend anzuwenden, wenn die Fälligkeit nicht eintreten konnte, weil das Elektrizitätsversorgungsunternehmen die vom gelieferten Strommengen entgegen § 74 EEG 2014 nicht oder nicht rechtzeitig dem Übertragungsnetzbetreiber gemeldet hat; ausschließlich zum Zweck der Verzinsung ist in diesem Fall die Geldschuld für die Zahlung der EEG-Umlage auf die nach § 74 EEG 2014 mitzuteilende Strommenge eines Jahres spätestens am 1. Januar des Folgejahres als fällig zu betrachten. Gem. § 74 müssen Elektrizitätsversorgungsunternehmen ihrem regelverantwortlichen

Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die an Letztverbraucher gelieferte Energiemenge elektronisch mitteilen und bis zum 31. Mai die Endabrechnung für das Vorjahr vorlegen. Soweit die Belieferung über Bilanzkreise erfolgt, müssen die Energiemengenbilanz kreisscharf mitgeteilt werden.

Die Beklagte hat die ihr von Gesetzes wegen obliegende Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung der an die Letztverbraucher gelieferten Mengen Energie verletzt. Die Beklagte räumt ein, die Prognose unterjährig nicht angetastet zu haben, meint aber, die Klägerin habe sich damit zufrieden gegeben und die Regelung des § 74 EEG 2014 nie zur Anwendung gebracht, zumal der Klägerin die Informationen über Bilanzkreismitteilungen bekannt gewesen seien. Dies vermag nicht zu überzeugen. Unerheblich ist, ob die Klägerin ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass unverzügliche Mitteilungen über die gelieferten Energiemengen zu erfolgen haben, weil diese Pflicht der Beklagten unmittelbar aus § 74 EEG 2014 folgt. Die Beklagte durfte auch aus dem Verhalten der Klägerin nichts anderes schließen. Dies folgt bereits daraus, dass die Klägerin in jeder monatlichen Abschlagsrechnung ausdrücklich darauf hingewiesen hat, dass diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen ist und somit zumindest konkludent deutlich gemacht hat, dass die zu Jahresbeginn erklärte Prognose ggfs. zu berichtigen ist.

Die Beklagte kann auch nicht mit Erfolg geltend machen, dass der Klägerin die Daten im Rahmen von Bilanzkreismitteilungen bekannt waren. Bilanzkreismitteilungen, die aufgrund eines Bilanzkreisvertrages gem. § 26 StromNZVO erfolgen, ersetzen die Mitteilungen gem. § 74 EEG nicht, da sie nicht nur unterschiedlichen Inhalts sind, insbesondere enthält die Bilanzkreismitteilung in der Regel einen nicht EEG-umlagepflichtigen Mehrbetrag, sondern auch einen anderen Zweck verfolgen.

Letztlich ist auch unerheblich, ob die Klägerin im Rahmen der Nachzahlung für das Jahr 2013 auf fehlende monatliche Meldungen Bezug genommen hat, weil die Beklagte als Energieversorgungsunternehmen die Obliegenheit trifft, für die Einhaltung ihrer gem. § 74 EEG 2014 obliegenden Pflichten zu sorgen.

Ein Mitverschulden der Klägerin kommt nicht in Betracht, weil die Haftung aus § 60 Abs. 4 EEG 2014 verschuldensunabhängig ist.

2.

Soweit die Klägerin darüber hinaus Verzugszinsen ab 25.9.2015 beansprucht, ist die Klage ohne Erfolg. Der Klägerin steht kein Anspruch auf gesetzliche Verzugszinsen auf den Zinsbetrag zu. Zwar schließt das Zinseszinsverbot einen Schadensersatzanspruch des Gläubigers wegen verzögerter Zinszahlung nicht grundsätzlich aus (§ 289 S. 2 BGB), doch muss der Gläubiger darlegen und beweisen, dass ihm aufgrund des Verzugs mit der Zinszahlung ein Schaden in Form aufgewandter Kreditzinsen oder entgangener Anlagezinsen entstanden und ggfs. wie hoch dieser Schaden ist. Wegen des Zinseszinsverbots nach § 289 S. 1 BGB muss der Gläubiger die Schadenshöhe selbst dann darlegen und beweisen, wenn er einen Schaden nur in Höhe der gesetzlichen Verzugszinsen geltend macht. Da die Klägerin einen Schaden bereits nicht behauptet hat, kommt auch eine Schadensschätzung gem. § 287 ZPO nicht in Betracht.

II.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 709 ZPO.